

Ausfertigung

7 S 40/13

4 C 64/12 (alt) Amtsgericht Königs
Wusterhausen



Verkündet am 28.11.2013

Sowa, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsverfahren

EWE VERTRIEB GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Haferkamp und Dr. Jörg Buddenberg, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg

– Beklagte und Berufungsklägerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Clifford Chance,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf -

gegen

– Kläger und Berufungsbeklagter –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Benger, Bentrop,
Brunowstraße 6, 13507 Berlin -

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Kosyra als Vorsitzende sowie die Richterin am Landgericht Schlegel und die Richterin am Amtsgericht Beissenhirtz als beisitzende Richterinnen auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2013

für R e c h t erkannt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 27.12.2012 (Az.: 4 C 64/12) wird dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 18,29 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basszinssatz seit dem 07. Januar 2012 zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Berufung zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gelangenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.
5. Der Wert der Berufung wird auf 1.505,15 € festgesetzt.

Gründe

I.

Wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO zunächst auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Zu ergänzen ist, dass der Kläger vor dem Jahr 2011 den jährlichen Abrechnungen der Beklagten und dem Ansatz jeweils erhöhter Arbeitspreise nicht widersprochen hatte.

Mit der Berufung begehrt die Beklagte ganz überwiegend die Aufhebung des angefochtenen Urteils, in dem sie zur (Rück-)Zahlung von 1.523,44 € zzgl. Zinsen verurteilt worden ist. Es sei unzutreffend, wenn das Amtsgericht im angegriffenen

Urteil ausführe, es sei unstrittig, dass kein Preisanpassungsrecht vereinbart worden sei. Die Beklagte habe das Fehlen eines Preisanpassungsrechts schließlich bereits in der Klageerwiderung bestritten und darauf verwiesen, dass sich solches ihrer Ansicht nach aus ergänzender Vertragsauslegung ergebe. An dieser Rechtsauffassung hält die Beklagte auch in der Berufung fest. Für den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum sei deshalb – unter Übertragung der vom BGH in der Entscheidung vom 14.3.2012 (Az.: VIII ZR 113/11, zit. nach beck-online.de) entwickelten Grundsätze, auf die sich die Beklagte beruft - ein Arbeitspreis von 4,31 Cent/kWh zugrunde zu legen. Somit verbliebe lediglich ein Rückforderungsanspruch des Klägers von 18,29 €.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig: Der Berufungsstreitwert gemäß § 511 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO ist erreicht. Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und - nach antragsgemäß erfolgter Fristverlängerung – auch fristgerecht begründet worden.

2.

Die Berufung hat auch in der Sache ganz überwiegend Erfolg.

Das angefochtene Urteil war, wie aus dem Tenor ersichtlich, abzuändern. Dem Kläger steht ein über einen Betrag von 18,29 € (zzgl. Zinsen) hinausgehender Rückzahlungsanspruch für den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum nicht zu.

a) Der mit der Berufung erhobene Einwand fehlerhafter Sachverhaltsdarstellung greift allerdings nicht durch. Das Amtsgericht hat es zutreffender Weise als unstrittig angesehen, dass im Vertrag zwischen den Parteien keine Vereinbarung über ein Preisanpassungsrecht getroffen wurde. Aus Sicht der Kammer besteht kein Zweifel daran, dass sich das Amtsgericht hier allein darauf bezieht, dass die Parteien keine ausdrückliche Preisanpassungsvereinbarung getroffen haben. Dies ist zutreffend. Keine der Parteien hat eine

solche ausdrückliche Vereinbarung behauptet. Auch die Beklagte bezieht sich lediglich auf die ihrer Ansicht nach vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung, aus der sich ein solches Recht ergeben soll, nicht aber auf eine ausdrückliche Vereinbarung.

b) Die Ausführungen des Amtsgerichts sind des weiteren auch zutreffend, soweit es davon ausgeht, dass ein Preisanpassungsrecht der Beklagten weder aufgrund einer konkludent zustande gekommenen Vereinbarung infolge langjähriger widerspruchsloser Begleichung der Jahresrechnungen angenommen werden kann, noch dass sich ein solches im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung aus dem Vertrag der Parteien ergibt.

aa) Der Umstand, dass ein Kunde, auch über mehrere Jahre hinweg, vorbehaltlos Zahlungen auf Abrechnungen geleistet hat, denen erhöhte Preise zugrunde gelegt worden waren, kann grundsätzlich schon nicht als Zustimmung des Kunden zur Vornahme dieser Preiserhöhungen angesehen werden. Insbesondere kommt einem solchen Verhalten aber erst recht kein Erklärungsgehalt dahingehend zu, dass der Kunde hiermit die vertraglichen Vereinbarungen ergänzen möchte und sich damit einverstanden erklärt, dem Versorger ein bislang nicht bestehendes Preisanpassungsrecht zuzubilligen (BGH, Urteil vom 22.2.2012, Az.: VIII ZR 34/11, zit. nach beck-online.de).

bb) Für eine ergänzende Vertragsauslegung ist vorliegend kein Raum.

Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Beklagten in Bezug genommene Entscheidung des BGH vom 14.3.2012 (a.a.O.): Dieser liegt ein Sachverhalt zugrunde, bei dem den dort betroffenen Parteien von Beginn bewusst war (bzw. jedenfalls bewusst sein musste), dass es während der Vertragslaufzeit zu Preisänderungen kommen würde, denn es existierte eine in den Vertrag einbezogene, wenn auch letztlich unwirksame, Preisanpassungsklausel. Nur durch die Unwirksamkeit jener war im Regelungsplan der Parteien eine Lücke eingetreten. Vorliegend war eine solche Klausel jedoch nie Vertragsgegenstand, weshalb, worauf auch das Amtsgericht zutreffend abgestellt hat, auch keine vergleichbare „Lücke im Regelungsplan“ der Parteien bestand.

Die Kammer teilt auch nicht die Auffassung der Beklagten, dass vorliegend eine Übertragung des Rechtsgedankens der vorgenannten Entscheidung zu erfolgen hat. Zwar lässt die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung bislang offen, ob – soweit es keine

Preisanpassungsklausel gab, dem Versorgungsunternehmen aber grundsätzlich eine Lösung vom Vertrag durch Ausübung eines Kündigungsrechts möglich wäre - bei einem langjährigen Versorgungsverhältnis, bei dem der Kunde den jährlichen Preiserhöhungen und den darauf basierenden Abrechnungen nicht widersprochen hat und sich für das Versorgungsunternehmen aufgrund erheblich gestiegener Bezugskosten ein grobes Missverhältnis zwischen der zu erbringenden Leistung und dem zu beanspruchenden Preis ergibt, eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht kommt.

Die Kammer ist indes der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist. Da der wesentliche Unterschied zu dem in BGH VIII ZR 34/11 (a.a.O.) entschiedenen Sachverhalt gerade darin läge, dass sich das Versorgungsunternehmen nur deshalb nicht durch Ausübung eines Kündigungsrechts innerhalb eines zumutbaren Zeitraums vom Vertrag lösen und ein größeres Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vermeiden konnte, weil der Kunde einer Preiserhöhung (noch) nicht widersprochen hat, im Hinblick auf den bereits beschriebenen „Regelungsplan“ der Parteien aber hier eben auch nicht von einer „Lücke“ ausgegangen werden kann, ist nicht erkennbar, warum in einem solchen Fall der Vertrag - letztlich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses - ergänzend auslegbar sein sollte. Denn der Umstand, ob ein Kunde während der Vertragsdauer früher oder später einen Widerspruch erhoben hat, ändert – anders als die Unwirksamkeit einer einmal vereinbarten Preisanpassungsklausel - nichts an dem ursprünglichen „Regelungsplan“ der Parteien und kann deshalb für die Auslegung der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung keinen wesentlichen Unterschied bedeuten. Vielmehr kommt nach Überzeugung der Kammer in einem solchen Fall lediglich die Vornahme eines Interessenausgleichs nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB in Betracht.

Ein solcher ist vorliegend vorzunehmen, da der Kläger – anders als in den hier parallel entschiedenen Verfahren 7 S 41/13 und 7 S 42/13 - weder in den Jahren vor der Jahresabrechnung für 2007/2008 noch nach deren Zugang Widerspruch gegen den abgerechneten Arbeitspreis erhoben oder die Beklagte um Nachweis einer Grundlage für ein Preisanpassungsrecht gebeten hatte.

Ein Verhalten des Klägers, dem ein Widerspruch gegen die Festlegung des Arbeitspreises erkannt werden kann, liegt frühestens in der Einleitung des Mahnverfahrens wegen der hier streitgegenständlichen Forderung. Zuvor bestand für die Beklagte kein Anlass, eine Lösung

vom Vertrag zur Vermeidung oder Minimierung eines etwaigen Ungleichgewichts im Leistungsaustausch zu erwägen. Da der Kläger erstmals im Jahr 2011 Beträge für einen zurückliegenden Zeitraum (den hier streitgegenständlichen) zurückforderte, für den die Beklagte sich – auch im Hinblick auf die in den vorangegangenen Jahren vorbehaltlos erfolgten Zahlungen – auf Einwände noch nicht einstellen musste, muss sich der Kläger nach den Grundsätzen des § 242 BGB an einem höheren Arbeitspreis als dem bei Vertragsschluss vereinbarten festhalten lassen. Denn während die Beklagte im Falle eines früheren, vor dem Liefer- und Abrechnungszeitraum erfolgten Widerspruchs bei unveränderter Fortsetzung ihrer Lieferungen in Kenntnis der erhobenen Einwände letztlich wissentlich das Risiko des Eintretens eines wirtschaftlichen Missverhältnisses zwischen abrechenbarem Preis und dem Wert ihrer Lieferung auf sich nahm, ist sie im Verhältnis zum hiesigen Kläger jedenfalls für den streitgegenständlichen Zeitraum 2007/2008 schutzwürdig.

Insoweit stellt sich die Frage, welcher Arbeitspreis in diesem Falle zugrunde zu legen ist. Zwar hält die Kammer, wie ausgeführt, die Entscheidung des BGH vom 14.3.2012 hinsichtlich der Vornahme einer Vertragsauslegung aus den dargestellten Gründen vorliegend nicht für übertragbar. Herangezogen werden können jedoch dem Grunde nach die dort dargestellten Überlegungen zur Höhe des anzusetzenden Preises, wonach sich ein Kunde unter Billigkeitserwägungen an dem Preis festhalten muss, der drei Jahre vor seinem ersten Widerspruch galt. Da der Kläger vor dem Abrechnungszeitraum 2007/2008 gegenüber den zuvor abgerechneten Preisen auch zu keinem Zeitpunkt den Einwand der Unbilligkeit erhoben hat, sieht die Kammer den ab dem 1.4.2007 zugrunde gelegten Arbeitspreis von 4,31 Cent/kWh als angemessen an. Danach ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch des Klägers nur noch im mit der Berufung beantragten Umfang.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts der Berufung beruht auf § 47 Abs. 1 S. 1 GKG.

4.

Die Kammer lässt die Revision gem. § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu, da die rechtliche Frage, wie in einem Fall wie dem vorliegenden,

- bei dem eine Preisanpassungsklausel nicht Gegenstand des Vertragsgefüges der Parteien war,
- bei dem ein Kündigungsrecht des Versorgers bei langjähriger Vertragsbeziehung zwar besteht,
- bei dem jedoch aufgrund des Umstandes, dass ein Widerspruch des Kunden gegen eine Preisanpassung erstmals längere Zeit nach Ablauf des Zeitraums, für den nunmehr Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, einging, dem Versorger eine „rechtzeitige“ Beendigung des Vertrages zur Vermeidung eines deutlichen Missverhältnisses im Preis-Leistungs-Verhältnis nicht möglich war und es zu einer einseitigen Verschiebung des Vertragsgefüges zu seinen Lasten kommt,

der erforderliche Interessenausgleich vorzunehmen ist, bislang nicht höchstrichterlich entschieden ist und insoweit die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Kosyra

Schlegel

Beissenhirtz

